

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.995/0001-V/5/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. MICHAELA ZIRM
PERS. E-MAIL • MICHAELA.ZIRM@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202852
IHR ZEICHEN •

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

Per Email an
gabriele.satzinger@bmg.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gentechnikgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Sofern der Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, unterliegt, müsste die Frist zur Stellungnahme gemäß Art. 1 Abs. 4 Z 1 mindestens vier Wochen betragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

Es sollte überprüft werden, ob nicht das Verhältnis zum geltenden § 60, der vorübergehende Verbote oder Beschränkungen des Inverkehrbringens oder der Verwendung ermöglicht, klargestellt werden sollte.

Weiters sollte überprüft werden, ob nicht der in Art. 26b und 26c der RL 2001/18/EG verwendete Begriff „ersuchen“ statt „auffordern“ verwendet werden sollte.

Zu Z 1 (§ 63a):

In Abs. 1 sollte konkretisiert werden, wen die Bundesministerin für Gesundheit zu den näher umschriebenen Änderungen „auffordern“ kann (vgl. auch den vorgeschlagenen § 108a Abs. 1).

Art. 26b Abs. 1 der RL 2001/18/EG sieht ua. vor, dass das Ersuchen 30 Tage nach Erhalt der Stellungnahme der Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 an die Kommission zu übermitteln ist. Dies sollte in den vorgeschlagenen Abs. 2 Eingang finden (zB: „[...] bzw. 30 Tage nach Erhalt der Stellungnahme [...]).“).

Es wird nicht übersehen, dass der vorgeschlagene Abs. 3 im Wesentlichen dem Wortlaut des Art. 26b Abs. 2 UAbs. 1 und 2 der RL 2001/18/EG entspricht. Dennoch wird angeregt zu prüfen, ob nicht klargestellt werden sollte, wer durch welchen Rechtsakt die Umsetzung vornimmt (oder ob die Anpassung von Gesetzes wegen erfolgt). Sofern zur Umsetzung die Europäische Kommission zuständig ist, sollte dies allerdings nicht im Gesetzestext, sondern nur in den Erläuterungen erwähnt werden, da ein österreichisches Gesetz keine Aussage über eine Zuständigkeit der Europäischen Kommission treffen sollte. Weiters könnte klargestellt werden, dass die Anpassung des geographischen Geltungsbereiches (nur) entsprechend der Aufforderung des Abs. 1 erfolgt.

In Abs. 4 sollte statt auf „diese[] RL“ ausdrücklich auf die RL 2001/18/EG Bezug genommen werden.

Zu Z 2 (§ 108a):

In Abs. 1 wäre als Datum, bis zu dem eine Aufforderung erfolgen kann, nicht das Datum des Inkrafttretens der RL 2001/18/EG, sondern sechs Monate nach deren Inkrafttreten einzufügen.

Zu Abs. 2 wird angeregt zu prüfen, ob nicht klargestellt werden sollte, wer durch welchen Rechtsakt die Anpassung vornimmt (oder ob die Anpassung von Gesetzes wegen erfolgt). Dasselbe gilt mutatis mutandis hinsichtlich der Änderung der Zulassung nach Abs. 3 erster Satz. Sofern zur Umsetzung die Europäische Kommission zuständig ist, sollte dies allerdings nicht im Gesetzestext, sondern nur in den Erläuterungen erwähnt werden.

In Abs. 3 zweiter Satz sollte die Nennung der Europäischen Kommission als zur Änderung zuständige Behörde gestrichen werden.

Umsetzungshinweis:

Im Umsetzungshinweis (§ 112 GTG) sollte die Änderung der RL 2001/18/EG angeführt werden.

Inkrafttreten:

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesänderung sollte ausdrücklich geregelt werden, auch wenn dieses mit Ablauf des Tages der Kundmachung im BGBl. (vgl. § 11 Abs. 1 BGBIG und Art. 49 Abs. 1 B-VG) erfolgen soll.

III. Legistische und sprachliche BemerkungenZu Z 2 (§ 108a samt Überschrift):

Für die Überschrift sollte die Formatvorlage „45_UeberschrPara“ verwendet werden.


Zu den Erläuterungen:

Es wird angeregt, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen den Satz, wonach die Europäische Kommission „an der Aufhebung der österreichischen Verbote [...] bis gescheitert ist“, umzuformulieren oder ganz zu streichen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

12. März 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Iw0VB924Zbjn4r9gBCyO+DaZ+iJA2YV2AhsKGoN3/SrL4/DIBOSh2tx7TqUgc4B7dWH T7A7zZo1nG7Gw7UC3Qiwyzawl1EH0wjb4VT9ZVjOgPV2DhZU7UCPY0n6trcqjdbINB IAgJtbNYL+Uq4ISxcQEBwvwPh9Z5vVwWCXbltNcnH3P/hNTzi5GjbiZ5uzYLqnehXoL fvF/QFeagJtn+ZjiM7Uvq7o08w0wxOkghWGI3myNgzYhzbJGTI7/teXsOshPE928iUN j4OWEYOv7aX3NrErKz/ed7Cwh7AeCxWCKRUtsHjXmznDOUp/XBsmPFBZRC1TF6xEO9 +oXPs6Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskantleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-13T06:39:23+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	